

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Postkontonummer 861
Frankfurt a. M.

Verlagsnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

Nr. 6.

Dienstag, den 19. Januar 1915.

31. Jahrgang

Versorgt euch mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerware!

Amtlicher Teil.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufm. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenmehl im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintigen Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörden aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffelmehl verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelmehlmehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelmehl, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelmehlmehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben KK bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenei, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenei in derselben Menge wie Kartoffelmehl verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;

3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
 4. wer dem nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Im dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

IV. Um die Durchführung des § 10 zu sichern, bestimme ich, daß alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht.

V. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — z. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.
2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.
3. Die in Nr. 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Borteigs (Hefestücks, Sauerteigs) ist nach § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom 15. d. Mts. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur strengen Beachtung veröffentlicht.

Die im Kreisblatt Nr. 82 abgedruckten sind außer Kraft getreten.

Die für die betr. Gewerbetreibenden erforderlichen Abdrücke der Verordnung werden ihnen demnächst gegen Erstattung der Kosten zugehen.

Von den Ortspolizeibehörden und der kgl. Gendarmerie erwarte ich, daß sie die Durchführung der neuen Bestimmungen scharf überwachen.

Zuwiderhandlungen sind unmissichtlich zur Anzeige zu bringen. Auf Ziffer V Nr. 1 des vorstehenden Ministerial-Erlasses mache ich besonders aufmerksam.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auch durch örtliche Bekanntmachung hierauf hinzuweisen.

Westerburg, den 14. Januar 1915. Der Landrat.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Wunsch auszusprechen geruht, daß bei dem Ernste der Zeit die Feier des Allerhöchsten Geburtstages diesmal wesentliche Einschränkungen erfährt. Offizielle oder öffentliche Feste, die den Charakter von Vergnügungen haben, wie z. B. Festessen, Theatervorstellungen, Tanzbelustigungen, sollen durchweg unterbleiben. Dagegen soll überall da, wo schon bisher eine kirchliche Feier am 27. Januar auch an Wochentagen üblich war, diese auch jetzt stattfinden und darüber hinaus durch den evangelischen Oberkirchenrat bezw. den Herrn Kultusminister allgemein die Veranstaltung kirchlicher Feiern für alle Konfessionen empfohlen werden. Außerdem hat in allen Schulen sowie an den Universitäten und sonstigen Hochschulen in herkömmlicher Weise ein Festakt stattzufinden.

Berlin, den 2. Januar 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Westerburg, den 14. Januar 1914. Der Landrat.

Nahrung.

Dank dem unablässigen Bemühen der deutschen Landwirtschaft während der Friedenszeit haben die heimischen Viehbestände an Menge und Güte so zugenommen, daß in den bisherigen Kriegsmontaten alle Bevölkerungskreise ohne Schwierigkeiten und zu annehmbaren Preisen fast in der alten Weise mit Fleisch versorgt werden konnten. Der Aufgabe, das Fleischbedürfnis zu befriedigen, werden sich die deutschen Landwirte auch künftig gewachsen zeigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird ihnen aber namentlich bei längerer Kriegsdauer nicht ohne erhebliche Opfer und Erschwerungen möglich sein. Mit dem Kriegsausbruch hat die umfangreiche Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande aufgehört. Das Verfüttern von Roggen und Roggenmehl, das bisher vielfach üblich war hat verboten werden müssen, weil alles Brotgetreide und Mehl für die menschliche Ernährung nötig ist. Die Hoffnung, in erhöhtem Maße Kartoffeln als Viehfutter verwenden zu können, hat sich nicht in der erwarteten Weise verwirklicht, denn die Kartoffeln werden zum Ausgleich des Fehlbetrages an Brotgetreide und an andern, früher aus dem Auslande eingeführten Nahrungsmitteln in größerem Umfange als bisher zur Ernährung der Menschen gebraucht. Das Viehfutter ist daher knapp und teuer geworden und eine Verringerung ist darin vorläufig nicht zu erwarten. Die Erhaltung des Rindviehs wird trotzdem wegen der im ganzen reichen Heu- und Strohernte nicht auf Schwierigkeiten stoßen, die Schweinehaltung und Schweinemästung wird dagegen vielfach nicht mehr in dem bisherigen Umfange möglich sein. Infolgedessen hat sich der Auftrieb von Schweinen auf den Schlachthausmärkten und das Angebot von Schweinefleisch in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, daß es den augenblicklichen Bedarf übersteigt, und es muß mit einer weiteren starken Steigerung gerechnet werden. Diesem zeitigen Ueberangebot würde notwendig ein unliebsamer Mangel in späterer Zeit folgen, falls nicht alle Beteiligten bald dazu mitwirken, dem Ueberfluß für die Zukunft nutzbar zu machen. Dies läßt sich durch die möglichst umfangreiche Herstellung von Dauerwaren aller Art (Schinken, Speck, geräucherte Würste, Pökelfleisch, Konserven) erreichen. Nichten das Fleischergerwerbe und die Fleischwaren-Industrie hierauf ihr Augenmerk, wobei ihnen die Unterstützung der Gemeindeverwaltungen und Genossenschaften sicherlich nicht fehlen wird, und versorgen sich namentlich die Haushaltungen bald mit angemessenen Vorräten an Dauerwaren, so wird einer Vergeudung des Ueberflusses vorgebeugt. Die jetzige Jahreszeit ist die beste für die Herstellung von Dauerwaren und für deren Aufbewahrung. Ein solches Vorgehen ermöglicht es der einzelnen Haushaltung, zu annehmbaren Preisen im voraus einen großen Teil ihres Bedarfs an Fleisch zu decken. Der Gesamtheit bringt es den Vorteil, daß dem unausbleiblich geringeren Angebot an Schweinefleisch in den späteren Monaten auch nur eine geringere Nachfrage gegenübersteht. Ein übermäßiges Steigen der Preise wird so verhütet und einer Beeinträchtigung der Volksernährung vorgebeugt werden. Das ist auch ein Stück Kriegsarbeit, der sich die nicht im Felde Stehenden mit vaterländischem Pflichtgefühl unterziehen müssen, denn zum Durchhalten gegen die Welt von Feinden, die uns einen Hungerfrieden aufzwingen möchten, muß zunächst der Brotversorgung auch die Fleischversorgung gesichert werden.

Berlin, den 9. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehenden Nahrung wollen Sie in geeigneter Weise — Verlesen in Gemeindeversammlungen, Besprechung in öffentlichen Lokalen usw. — in möglichst weitgehender Weise zur Kenntnis der Gemeindeangehörigen bringen und ganz besonders derjenigen, die kein Vieh besitzen.

Hierbei nehme ich wiederholt Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht nur eine patriotische Pflicht der Landwirte ist unter Ausnutzung aller zu Gebote stehenden Mittel die Aufzucht von Vieh — Rindvieh und Schweinen — zu betreiben sondern daß auch trotz der verteuerten Beschaffung der Futtermittel dieser Teil der Landwirtschaft in den kommenden Monaten sich als sehr rentabel erweisen wird.

Ich vertraue, daß Sie stets Ihr Augenmerk darauf richten, wie Sie die Ernährung der Bevölkerung und des Heeres unterstützen können.

Westerburg, den 14. Januar 1914. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Zentralkasse zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärkassas) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralkasse wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dekonomierat Dürckhart und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516)

le Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen vier Wochen, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeipräsidenten der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: gez. Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Drews.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen und die etwa fehlenden Blätter glückenfalls beschaffen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Bei dem Reichs-Gesetzblatt, der Gesetzsammlung und dem Reg.-Blatt darf das Register nicht fehlen.

Stücke der von ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter, sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post inzufordern, während die Reklamationen wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Erscheinen der nächsten Nummer zu erfolgen haben.

Westerburg, den 14. Januar 1914. Der Landrat.

Verzeichnis
der im Kreise Westerburg im Jahre 1915 stattfindenden Märkte.

Elfsaff	19. Oktober	Kram- und Viehmarkt
	5. Juli	dto.
Emmerichshain	16. März	Kram- und Fett-Viehmarkt
	13. April	Viehmarkt
	17. Mai	Kram- und Viehmarkt
	26. Juli	dto.
	31. August	dto.
	14. Sept.	Viehmarkt
	12. Okt.	dto.
	21. Dez.	Kram- und Fett-Viehmarkt
Gemünden	9. April	Kram- und Viehmarkt
	25. Mai	dto.
	29. Juni	dto.
	26. August	dto.
	23. Nov.	dto.
Kendt	17. März	dto.
	26. Oktober	dto.
Kentershausen	28. April	Viehmarkt
	28. Oktober	dto.
Kemkirchen	18. Oktober	Kram- und Viehmarkt
Kennersdorf	19. Januar	Kram- und Fett-Viehmarkt
	9. Februar	dto.
	7. April	Viehmarkt
	11. Mai	Kram- und Viehmarkt
	15. Juni	Viehmarkt
	15. Sept.	Kram- und Viehmarkt
	10. Novbr.	Viehmarkt
	14. Dezbr.	dto.
Kiesch	20. April	Kram- und Viehmarkt
	12. Juli	dto.
	24. Novbr.	dto.
Kallmerod	24. Febr.	Kram- und Viehmarkt
	27. Mai	Viehmarkt
	24. Juni	dto.
	11. August	Kram- und Viehmarkt
	7. Oktober	dto.
	29. Novbr.	dto.
Westerburg	5. Januar	Viehmarkt
	17. Februar	dto.
	23. März	Kram- und Viehmarkt
	5. Mai	Viehmarkt
	3. August	Kram- und Viehmarkt
	7. Dezbr.	dto.

außerdem 7 Schweine-
märkte und zwar am 18. Januar
1. Februar
1. März
15. März
29. März
22. Novbr.
20. Dezbr.

Westerburg, den 12. Januar 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Zur Vermeidung von unliebsamen Weiterungen und im Interesse einer vereinfachten Sachbehandlung ersuche ich, darauf zu halten, daß sämtliche Gesuche um Befreiung und Zurückstellung aus Anlaß des Krieges bei mir angebracht werden.

Westerburg, den 15. Januar 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Heute gehen Ihnen ohne Aufschreiben die Zu- und Abgangslisten nebst den Zusammenstellungen des 3. Vierteljahres 1914 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen berichtigen und abschließen und die Listen alsdann ungesäumt den Staatssteuer-Behörden mit der Weisung zufertigen, die Hebelisten auf Grund der Zu- und Abgangslisten zu berichtigen und die Listen alsdann sofort der zuständigen Rgl. Kreiskasse zu übersenden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Rgl. Kreiskasse spätestens innerhalb drei Tagen in den Besitz der Listen kommt.

Westerburg, den 19. Januar. 1914.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Die Verwertung der Haus- und Küchenabfälle ist bei der zur Zeit notwendigen sparsamen Verwendung der wichtigsten Lebensmittel und der damit zusammenhängenden Beschränkung der Futtermittel von großer Bedeutung. Wenn in Haushaltungen wo Vieh gehalten wird, die Verwendung der Abfälle als Viehfutter bereits stets üblich war und eine bessere Verwertung auch nicht vorgeschlagen werden kann, so gibt es doch auch zahlreiche Haushaltungen ohne Viehhaltung, in denen also eine solche Verwendung der Abfälle nicht in Betracht kommt. Das erscheint dort in der heutigen Zeit als große Verschwendung, da es sich um alltägliche Fälle handelt. In diesen Haushaltungen müssen, um die Abfälle tunlichst zu beschränken, Ersparnisse auf andere Art erzielt werden. Wenn z. B. die Kartoffeln vor dem Schälen etwa $\frac{1}{2}$ —1 Stunde in Wasser gelegt werden, so lassen sich die Schalen ebenso dünn abschaben wie dies bei neuen Kartoffeln möglich ist. Dadurch können nach angestellten Berechnungen Tausende von Centnern in Deutschland gespart werden, die sonst auf den Reichthäusern wandern. Das bedeutet aber nicht bloß eine ganz bedeutende bessere Ausnutzung der Kartoffel-vorräte, sondern sichert auch eine längere Dauer derselben. Ich empfehle Beachtung dieses, übrigens überall in der Öffentlichkeit besonders in den großen Tageszeitungen schon angeregten Vorschlags und würde mich freuen, wenn er nicht nur Beachtung finden, sondern auch Veranlassung zu weiteren derartigen Anregungen geben würde.

Westerburg, den 15. Januar 1915. Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen
1. des Viehhändlers Julius Gungenhäuser zu Hamm,
2. des Landwirts August Raesgen zu Pfaffenhausen,
3. des Hüttenarbeiters Christian Köchel zu Seelbach (Hamm) und
4. des Viehhändlers Kallman Tobias zu Behndorf
abgeheilt ist, habe ich meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 30. 11., 8. 12. und 11. 12. v. J. wieder aufgehoben. Der hiesige Kreis ist somit jetzt wieder seuchenfrei.

Altenkirchen, den 5. Januar 1915.

Der Landrat.

Festsetzung
der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeits-
verdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.

Da durch Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 396) die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), bis zum 31. Dezember 1915 verlängert worden ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 24. Oktober 1913 (Regierungs-Amtsblatt Seite 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 2. Dezember 1914 (Regierungs-Amtsblatt Seite 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter auch für das Jahr 1915 wirksam.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1914.

Königliches Oberversicherungsamt.
Der Vorsitzende. J. B.: Springorum.

Der West-Krieg. Siegreiche Schlacht bei Soisson

WB. Großes Hauptquartier, 15. Jan. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Vor Westende zeigten sich gestern einige Torpedoboote und kleinere Fahrzeuge, die sich der

Küste bis auf etwa 14 Kilometer näherten. Französische Angriffe beiderseits Notre-dame de Lorette, westlich Arras, wurden von unseren Truppen abgewiesen.

Eine vor 8 Tagen bei Ecerie, nördlich Arras, dem Feinde entrissener, von Teilen einer Kompagnie besetzter Schützengraben ging uns gestern verloren. Die Kämpfe an dieser Stelle sind heute wieder im Gange. Nördlich und nordöstlich Soisson ist das Aisneufer von Franzosen entgültig gesäubert worden. Die Deutschen eroberten in ununterbrochenen Angriffen die Orte Cuffise, Crouy, Bucy-le-Long, Missy, und die Gehöfte Bauxrot und Berverie.

Unsere Beute aus den dreitägigen Kämpfen nördlich Soisson beläuft sich jetzt auf rund 5200 Gefangene, 14 Geschütze, 6 Maschinengewehre und mehrere Revolverkanonen. Die Franzosen erlitten schwere Verluste. 4-5000 tote Franzosen wurden auf dem Kampffelde gefunden. Der Rückzug südlich der Aisne lag unter dem Feuer unserer schweren Batterien.

Wie sehr sich die Verhältnisse gegen frühere Kriege verschoben haben, zeigt ein Vergleich der hier besprochenen Kämpfe mit den Ereignissen von 1870. Wenn auch die Bedeutung der Gefechte nördlich Soisson mit der Schlacht vom 18. August 1870 nicht zu vergleichen ist, so entspricht doch die Breite des Kampffeldes annähernd dem von Gravelotte-St. Privat. Die französischen Verluste aber vom 12. bis 14. Januar 1915 übersteigen aller Wahrscheinlichkeit nach die der Franzosen vom 18. August 1870 um ein Beträchtliches.

Feindliche Angriffe nördlich Verdun, bei Consenvoye, scheiterten. Mehrere Vorstöße gegen unsere Stellungen bei Wily, südöstlich von St. Mihiel, wurden durch Gegenangriffe, nachdem sie stellenweise bis in unsere vorderste Gräben geführt hatten, unter schweren Verlusten für die Franzosen zurückgeschlagen. Im letzten Nachstoß eroberten unsere Truppen die feindlichen Stellungen, die aber nach Wiederaufbau unserer eigenen Stellungen freiwillig und ohne Kampf während der Nacht wieder aufgegeben wurden.

Eine unbedeutender Angriff bei Mesnil, nördlich St. Die wurde von unseren Truppen abgewiesen. Im übrigen fanden in den Vogesen nur Artilleriekämpfe statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostpreußen und im nördlichen Polen keine Veränderung. Die Angriffe in Polen westlich der Weichsel machen langsam Fortschritte. Bei Eroberung eines Stützpunktes nordöstlich Rawa blieben 500 Russen als Gefangene in unseren Händen. 3 Maschinengewehre wurden erobert. Heftige russische Gegenangriffe wurden unter schwersten Verlusten für die Russen zurückgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

Fortsetzung in der Beilage.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Westerbürg.

In Ausführung des Bundesrats-Erlasses vom 3. Dezember v. Js. sind bei Anträgen auf Gewährung von Wochenhilfe während der Dauer des Krieges an die zuständige Kassenstelle einzusenden:

1. die standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde seit wann und wo der Gekommene Heeresdienst leistet oder geleistet hat und bei wem er vor dem Eintritt zum Heeresdienst beschäftigt war.
3. bei Anträgen auf Stillgeld außerdem eine von der Ortspolizeibehörde unterschriebene beglaubigte Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes, daß die Wochenin sich selbst stillt.

Weitere Auskunft erteilen die Kassenstellen, sowie der Vorstand.

Westerburg, den 16. Januar 1915.

Ad. Beder, Vorsitzender.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche landwirtschaftliche und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung ist für Arbeitnehmer kostenlos. 6000

Kriegswollwoche Westerbürg.

Der Bedarf an Wolle in Deutschland kann z. Bt. durch den Vorrat nicht gedeckt werden. Die vorhandenen Wollmengen müssen für Strümpfe und Tuche Verwendung finden. Unseren Soldaten in den Schützengräben tun aber wollene Decken und warme Unterkleider bitter Not. Vaterlands- und Menschenliebe fordern hier Pflicht und Beistand von jedermann. Es ergeht daher an jede Familie die dringende Bitte um Herausgabe aller nur eben entbehrlichen

Woll-, Baumwoll- und Tuchsachen an Männer, Frauen- und Kinderkleidung, Ober- und Unterkleidung, alten Strümpfen, Gliden, Teppichen, Läufern, Kokosmatten etc.

Die Sachen sollen nach der Desinfizierung je nach ihrer Beschaffenheit verwendet werden, sei es in dem vorhandenen brauchbaren Zustande oder umgearbeitet oder als Material zu neuen Stoffen, sodaß auch die sogenannten Lumpen zweckdienlich sind. Ich bitte daher jede Familie und alleinstehende Person, mit deutscher Treue und preussischer Gewissenhaftigkeit die Kleiderkammer, Kisten, Koffer, Körbe und sonstige Gefasse nach entbehrlichen Sachen oben genannter Art durchzusuchen und das Nichtnotwendige dem Vaterlande zum Opfer zu bringen.

Ich bitte die Sachen in Bündel zu binden oder in Säcke zu packen und bereit zu halten für die Abholung die am

Samstag, den 23. Januar 1915

erfolgen wird.

Westerburg, den 18. Januar 1914.

Der Bürgermeister:
Rappel.

Oberförsterei Merenberg.

Dienstag, den 26. Januar d. Js. von 10 Uhr ab kommen in der Finkshausen Wirtschaft zu Walderbach am dem Schutzbezirk Walderbach Distr. 107 Waldmark, 115 Haufen 116 Köpfchen zum Verkauf: 3 Eichen (Distr. 116) = 0,7 Festm. 23 Amtr. Nussrollen 2,4 m lang, 52 Amtr. Knüppel; Buchen 308 Amtr. Scheit, 308 Amtr. Knüppel, 87 Pdt. Wellen; Fichten 29 Stämme (Distr. 116 und aus 115 die Nr. 128, 130, 136, 184, 208) = 12,6 Festm., 20 Stangen 1r. und 2r. und 27 4r. bis 6r. Kl., 6 Amtr. Scheit, 9 Amtr. Knüppel. Das Nussholz wird zuerst verkauft. 603

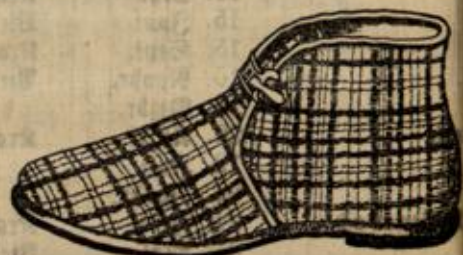
Beschluß.

Der Konsolidationsplan Hennenkirchen — N. IV 16 — mit Nachtrag I wird für vollstreckbar erklärt.

Dillenburg, den 13. Januar 1915.

Der Königliche Kommissar für die Güterkonsolidation kraft besonderen Auftrags.
6036 G. H. H. H., Geheimer Regierungsrat.

Winter-Schuhe!



Alle Sorten Pantoffel, Schnallenstiefel, Schnürstiefel in Filz, Tuch und Leder für Herren, Damen und Kinder.

Holzstiefel und Schuhe in grosser Auswahl zu billigen alten Preisen.

Gummischeuhe bestes deutsches Fabrikat empfiehlt

Schuhwarenhaus Friedr. Schwarz

Westerburg, Adolfstrasse 9.

Sund zugelassen!

Farbe schwarz-gelb, 50 cm groß, gelbe Füße. Raff Dobermann. Abzuholen gegen Erstattung der Futterkosten! Nachtwächter Jung, Oberstadt.

Westerburg, den 18. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Rappel.